

BEKANNTMACHUNG

Garching b. München, 01.12.2022

Bebauungsplan Nr. 179 „Neubau Feuerwache westlich der B 471 alt“; Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Stadt Garching b. München
Rathausplatz 3
85748 Garching b. München

Der Stadtrat der Stadt Garching b. München hat in seiner Sitzung am 25.07.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 179 „Neubau Feuerwache westlich der B 471 alt“ gefasst.

Telefon 0 89/320 89-0
Fax 0 89/320 89-298

stadt@garching.de
www.garching.de

Der Stadtrat der Stadt Garching b. München hat in öffentlicher Sitzung vom 22.02.2022 den Bebauungsplan Nr. 179 „Neubau Feuerwache westlich der B 471 alt“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan 179 „**Neubau Feuerwache westlich der B 471 alt**“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 179 mit Begründung, Umweltbericht und Anlagen wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermann Einsicht im Rathaus der Stadt Garching, Bauamt, 1. OG, Zi. 1.13, während der allg. Dienststunden bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsicht vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Garching unter Darlegung

Bekanntmachung wurde in allen städtischen Schaukästen ortsüblich ausgehängt.

Aushang von

Dienstag, 06.12.2022 bis Montag, 09.01.2023

Abnahme am

10.01.2023

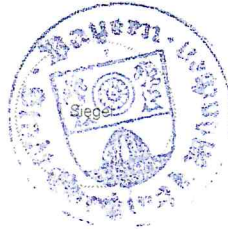
Seite: 1

des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts gelten gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Stadt Garching b. München



Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung wurde in allen städtischen Schaukästen ortsüblich ausgehängt.

Aushang von

Dienstag, 06.12.2022 bis Montag, 09.01.2023

Abnahme am

10.01.2023

Seite: 2